Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/370

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch der Adele Krüger, Lübeck-Travemünde, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 6/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Müller-Emmert

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 4. März 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. Müller-Emmert**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 6/65 — der Frau Adele Krüger, Lübeck-Travemünde,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 27. September 1965 Einspruch eingelegt und begründet.

   Sie trägt im Namen ihrer „Partei der Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 in der Bundesrepublik Deutschland" vor,

   daß ihre Partei das Wahlergebnis vom 19. September 1965 nicht anerkennen könne. Sie führt dazu aus, daß die Widerstandskämpfer zum ersten Male an den Wahlen teilgenommen hätten, indem die Partei die gedruckten und von Steuergeldern bezahlten Wahlzettel benutzt hätte, aber nicht die aufgeführten Kandidaten gewählt habe. Die Namen seien durchgestrichen worden, weil ein Widerstandskämpfer grundsätzlich keine Nazi-Partei CDU/CSU, SPD, FDP wähle.

   Die Einspruchsführerin behauptet, die anderen Parteien hätten nun diese Stimmen für sich gebucht, um siegreich in den Bundestag einziehen zu können. Da ihre Partei die Bundesregierung wegen Verrats, Bestechung und allerlei Ungerechtigkeiten usw. abgelehnt hätte, sei gleichzeitig jede „obligatorische" Anmeldung zur Wahl entfallen. Weiter erklärt sie, seit 1949 hätten in der Bundesrepublik keine freien Wahlen mehr stattgefunden. Die Mitglieder ihrer Partei hätten an den Wahlen vor 1965 nicht teilgenommen. Bei der Wahl vom 19. September 1965 hätten „mehrere Millionen Anhänger sowie Außenseiter gewählt, so daß wir über 50 % aller Stimmen für unsere Partei am 19. September 1965 hatten."

   Im Endergebnis sei der Prozentsatz der Beteiligung genau so hoch wie früher gewesen, was beweise, daß die Wahlen genauso wie alle Entscheidungen und Urteile usw. bewußt gefälscht seien. Wie die Wahlen durchgeführt wurden, habe sie genau gesehen.

   Da für ihre Partei mehr als 50 % der Stimmen abgegeben worden seien, sei der Bundestag ohne sie beschlußunfähig. Daher werde jede Entscheidung des Bundestages und der gebildeten Regierung abgelehnt.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen, aber nicht begründet. Da nach § 2 WPG auch jeder einzelne Wahlberechtigte Einspruch einlegen kann, bedarf es keiner Prüfung der Frage, ob es die von der Einspruchsführerin bezeichnete Partei gibt bzw. ob die Einspruchsführerin legitimiert war, im Namen einer Wählergruppe diesen Einspruch einzulegen.

Das Wahlrecht wird nach dem Bundeswahlgesetz dadurch ausgeübt, daß der Wahlberechtigte seine Stimme auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln abgibt (§ 31 BWG). Auf diesen amtlichen Stimmzetteln können nur die dort aufgeführten Kandidaten oder Parteien angekreuzt werden. Die Streichung aller dort aufgeführten Kandidaten oder Parteien hat die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Wenn demnach die Mitglieder der „Partei der Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944" die auf den amtlichen Stimmzetteln aufgeführten Kandidaten bzw. Parteien gestrichen haben sollten, so konnte durch diese Art der Teilnahme an der Wahl lediglich eine Ablehnung der kandidierenden Personen oder Parteien dokumentiert werden mit der ausschließlichen Folge, daß derartige Stimmzettel als

ungültig gewertet werden müssen. Ungültige Stimmzettel können aber nicht als Stimmabgabe für eine bestimmte politische Gruppe gewertet werden. Dies muß um so mehr gelten, als die von der Einspruchsführerin geführte Partei nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bei der angefochtenen Bundestagswahl kandidiert hat.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.